Bekanntm. abgeschl. am: 22.6.83

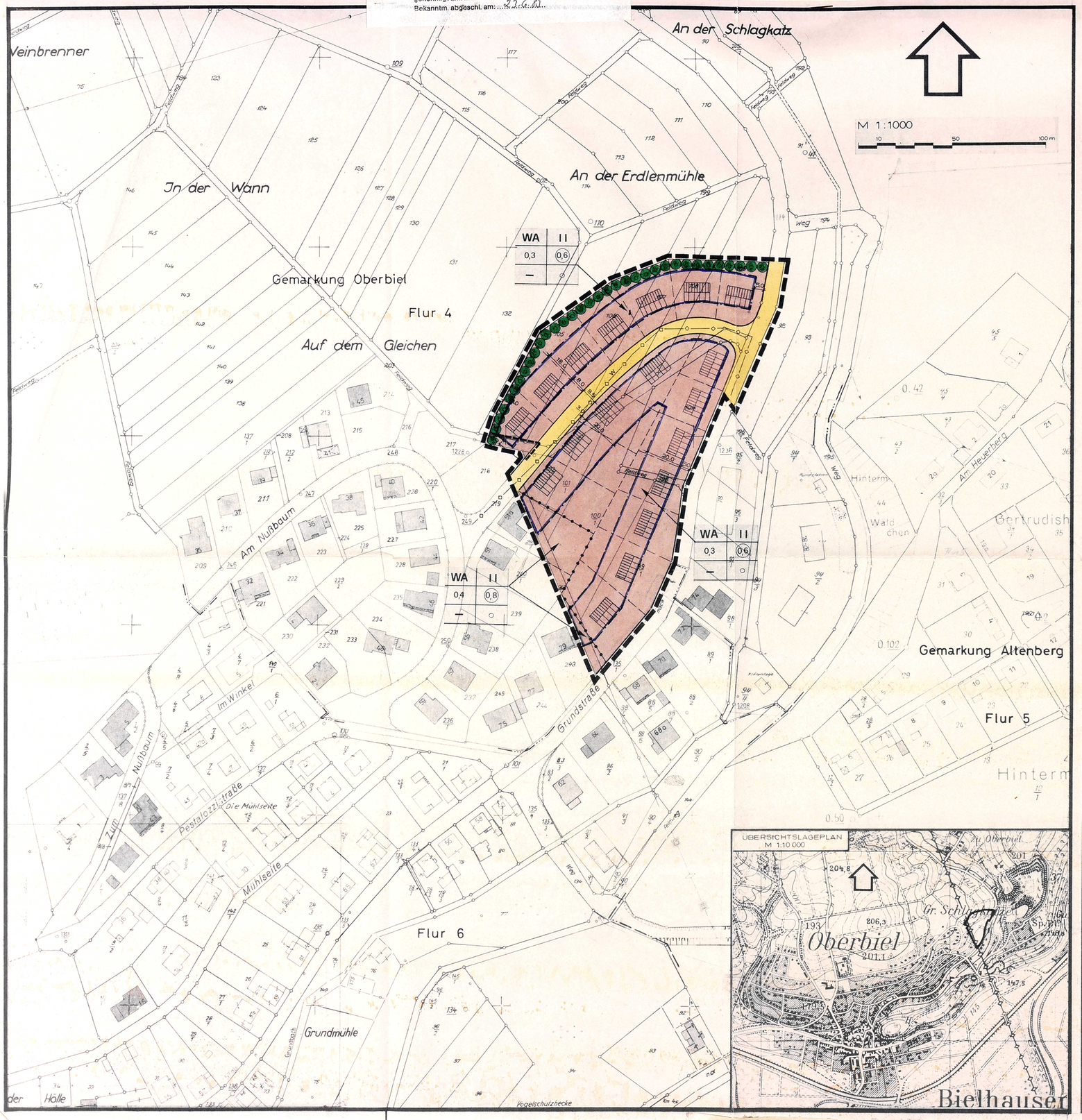

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG

BAUGRENZE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)

0,3 — GRUNDFLÄCHENZAHL

(0,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

o — OFFENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSEN UND GEHWEGE

VERSORGUNGSLEITUNGEN

—◇—◇— WASSERLEITUNG (DN 125)

SCHEMATISCHE BAUKÖRPERANGABE
DIE EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG IST NICHT VERBINDLICH.

GELTUNGSBEREICH DER 3. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1

FESTSETZUNG EINER BEPFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN UND EINHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN.

TEXTFESTSETZUNGEN

1 VORGARTENGESTALTUNG

DIE VORGÄRTEN SIND ALS ZUSAMMENHÄNGENDE GRÜNFLÄCHEN ZU GESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN. DABEI SIND BEVORZUGT LAUBBÄUME ZU PFLANZEN. VORGARTENEIN-FRIEDIGUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE DEN ZUSAMMENHANG DES STRASSENBILDES NICHT STÖREN. STRASSENSEITIGE UND SEITLICHE EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER VORGÄRTEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,80m NICHT ÜBER-SCHREITEN. ES WIRD EMPFOHLEN LEBENDE HECKEN ZU VERWENDEN.

2 GRÜNFLÄCHEN - UND GEHÖLZANTEIL

DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ZU MIND. 50% ALS GARTEN- UND GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESE GRÜNFLÄCHEN SOLLEN EINE MIND. 25%-IGE BAUM- UND STRAUCHBEPFLANZUNG EINSCHLIESSEN (1 BAUM ENTSPRICHT DABEI 10 qm, 1 STRAUCH 1 qm).

3 RICHTUNG DER GEBÄUDEAUSSENSEITEN

DIE RICHTUNG DER AUSSENSEITEN DER BAULICHEN ANLAGEN IST ENTSPRECHEND DER EINZEICHNUNG IM BEBAUUNGSPLAN ANZUORDNEN.

FLÄCHE: 1,83 ha

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM 31.03.1982 ÜBEREINSTIMMEN.

WETZLAR, DEN 06. 04. 1982
DER LANDRAT
DES LAHN - DILL - KREISES
KATASTERAMT
im Auftrag
Fischer

VERFAHRENSVERMERKE :

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
AM 09.03.1982
BEKANNTMACHUNG AM 18.03.1982
SOLMS, DEN 14.4. 1983
1. Stadtrat

BÜRGERBETEILIGUNG
GEM § 2 a (2) BBauG
VOM 01.06.1982
BIS 01.07.1982
SOLMS, DEN 14.4.1983
1. Stadtrat

BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
GEM § 2 (5) BBauG
VOM 19.05.1982 BIS 02.07.1982
SOLMS, DEN 14.4. 1983
1. Stadtrat

1. ENTWURFSBESCHLUSS
(OFFENLEGUNGSBESCHLUSS)
AM 14.09.1982
SOLMS, DEN 14.4.1983
1. Stadtrat

BEKANNTMACHUNG
DER 1. OFFENLEGUNG
AM 23.09.1982
SOLMS, DEN 14.4.1983
1. Stadtrat

1. OFFENLEGUNG
IM ENTWURF GEM § 2a(6) BBauG
VOM 01.11.1982
BIS 01.12.1982
SOLMS, DEN 14.4.1983
1. Stadtrat

2. ENTWURFSBESCHLUSS
(OFFENLEGUNGSBESCHLUSS)
AM 19
, DEN 19

BEKANNTMACHUNG
DER 2. OFFENLEGUNG
AM 19
, DEN 19

2. OFFENLEGUNG
IM ENTWURF
VOM 19
BIS 19
, DEN 19

SATZUNGSBESCHLUSS
AM 22.03.1983
SOLMS, DEN 14.4.1983
1. Stadtrat

GENEHMIGUNG

Genehmigt
mit Vfg. vom 14.06.83
Az. III, 4-61 d 04/01
Giessen, den 14.06.83
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

DIE GENEHMIGUNG WURDE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT
AM 19
RECHTSKRÄFTIG AB 19
SOLMS, DEN 19

BEBAUUNGSPLAN NR. 5.02

"AUF DER BACHHÖHLE"

DER

STADT SOLMS

LAHN - DILL - KREIS

STADTTEIL OBERBIEL

DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5.02 "AUF DER BACHHÖHLE" ÜBERDECKT IN TEILBEREICHEN DER FLURSTÜCKE FLUR 4 NR. 203 UND NR. 219 DEN GELTUNGSBEREICH DES RECHTSWIRKSAMEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "OBERBIEL NORD". MIT DER RECHTSWIRKSAMKEIT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5.02 WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NR. 1 IN DEN ENTSPRECHENDEN TEIL-BEREICHEN AUSSER KRAFT GESETZT.

BEARBEITET :
WETZLAR, 26.04.1982
ST 270 / 82

WAGNER CONSULT WETZLAR GMBH
GEIERSBERG 21, 6300 LAHNFELTZ/WZ
HUF (06441) 14500
TELEX 483 780 WACON D